

# STERKRADER INTERESSENGEMEINSCHAFT

Werbering Sterkrader Kaufleute e. V.

Postfach 11 04 43

46124 Oberhausen

## SATZUNG VOM 20.06.1969

mit letzter Änderung vom 09.11.2006

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sterkrader Interessengemeinschaft - Werbering Sterkrader Kaufleute eV.. Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Gemeinschaftswerbung und die Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen im Stadtteil Sterkrade —Mitte. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar jeden Jahres bis zum 31.12. jeden Jahres.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### § 5 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Eine Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

### § 6 Mitgliederversammlung als Hauptversammlung

Eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung soll nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im Oktober des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- 1.) Jahresbericht
- 2.) Rechnungsbericht durch die Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl des Vorstandes und Beirates
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern

#### § 7 Beirat

Der Beirat soll aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen, davon sollen mindestens 6 Mitglieder Kaufleute sein. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Beirat bearbeitet die Einzelmaßnahmen des Vereins, die sich auf die Werbung und Gemeinschaftsinteressen beziehen, faßt hierzu entsprechende Beschlüsse, die zur Durchführung der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedürfen.

Fehlen Angehörige des Beirates mehrfach unentschuldigt bei den Sitzungen, so kann der Beirat solche Beisitzer selbst durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder ersetzen.

Werden neue Beisitzer bestellt, hat der Vorsitzende hierüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende bzw. der stv. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der 1. Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende muß ein Kaufmann sein. Der Vorsitzende des Vorstandes gibt den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die allgemeinen Geschäftsanweisungen bei gleichzeitiger Abgrenzung der Aufgabenbereiche.

#### § 9 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich bis zum 15. Mai bei der Sterkrader Interessengemeinschaft eintreffend zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden,

- a) wenn die laufenden Beiträge sechs Monate im Rückstand sind,
- b) wenn ein Mitglied Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

#### § 10 Beiträge

Der Beitrag wird in der Regel nach der Zahl aller im Geschäftsbetrieb tätigen Personen, einschließlich der Geschäftsinhaber und der mitarbeitenden Familienmitglieder, berechnet.

Er beträgt monatlich:	ab 01.01.2002
für den Handel je Mitarbeiter	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 15,00
für freie Berufe je Mitarbeiter	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 15,00
für das Handwerk je Mitarbeiter	Euro 3,00
Mindestbeitrag	Euro 15,00
für Privatpersonen und Vereine	
Mindestbeitrag	Euro 10,00

In Sonderfällen können vom Vorstand Ausnahmeregelungen, insbesondere für Großbetriebe getroffen werden.

Zur Senkung der Verwaltungskosten ermächtigen zweckmäßigerweise alle Mitglieder den Verein durch besondere Erklärung zum Einzug der Beiträge im Lastschriftinzugsverkehr. Voraussetzung hierzu ist, daß das Mitglied bei einem Geldinstitut ein Geschäfts-, Gehalts-, Lohn- oder Rentenkonto unterhält.

#### § 11 Stimmrecht

- a) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder können für ihre eigene Firma an Abstimmungen teilnehmen.
- b) Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat entscheiden und beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zulässig.

## § 12 Sitzungsprotokolle

Über den Verlauf jeder Sitzung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen.